

Antwort auf die mündliche Anfrage im Ausschuss Agrar, Umwelt, Klimaschutz vom 01.06.2022 der Freien Wähler, Herrn Schierhorn
Anfrage zur Versorgungssicherheit Trinkwasserversorgung im Landkreis Harburg
hier: Stand der Genehmigungsverfahren für die WVU des Landkreises

1. Wie ist der aktuelle rechtliche Status der Trinkwasserwasserförderung für die Bürger des Landkreises? Haben die WVU im Antragsverfahren/Bearbeitungsverfahren eine vorläufige Erlaubnis für die laufende Trinkwasserförderung erhalten?

Die Erlaubnis der **Wasserleitungsgenossenschaft Quarrendorf** wurde am 03.05.2022 bis 31.12.2052 mit unveränderter Entnahmemenge verlängert.

Die **Stadtwerke Buchholz** haben den vorzeitigen Beginn vor geraumer Zeit beantragt, diese Erlaubnis läuft Ende April 2023 aus. Der Antrag zur Neu-/Weitererteilung ist in Arbeit, einige Antragsteile stehen bereits, andere sind noch zu vertiefen. Die Antragseinreichung wurde für Ende 2022 von den Stadtwerken avisiert. Mit Antragstellung wird zeitgleich eine Verlängerung der Genehmigung des vorzeitigen Beginns beantragt werden, um das Wasserrecht weiterhin zu sichern.

Die **Samtgemeinde Salzhausen** hat einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit unveränderter Entnahme gestellt. Dieser ist bisher aufgrund eines Personalwechsels und einer längerfristigen Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin nicht beschieden worden, parallel wurde aber die Beratung/Abstimmung für den Neuantrag unabhängig davon weiterbetrieben. Der Antrag für die Neu-/Weitererteilung wurde für Ende 2022 avisiert.

Die Förderung des **Luhmühlener Kreises** findet aktuell ohne Erlaubnis statt. Trotz mehrmaliger Erinnerung wurde bisher weder ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt, noch wurde mitgeteilt, wann mit einer formellen Antragstellung zu rechnen ist. Aktuell werden die tatsächlichen Entnahmen noch einmal überprüft, da diese laut Wassermengenmeldung für die Wasserentnahmegebühr deutlich hinter der erlaubten Menge zurückbleiben. Weitere Schritte gegenüber dem Luhmühlener Kreis sind aufgrund des Personalwechsels und der längerfristigen Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin und der eher geringen Entnahmemengen bisher nicht erfolgt.

Für die Situation sämtlicher Wasserwerke des **Wasserbeschaffungsverbandes Harburg (WBV)** inklusive der **Stadtwerke Winsen** und der **Wassergenossenschaft Stelle** (hier wird ein gemeinsamer Antrag mit dem WBV für das Wasserwerk Ashausen gestellt) gilt folgendes:

Woxdorf I und II sowie Moisburg: Hier handelt es sich bei dem Datum „Ablauf der Erlaubnis“ um einen Fehler in der Ihnen zur Verfügung gestellten und von Ihnen in der noch einmal schriftlich konkretisierten Anfrage zitierten Tabelle. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist aus 2008 und gilt für alle drei Wasserwerke bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens.

Sieversen wird bisher als Teilvorgang von Woxdorf I geführt. Hier ist in der Tat die Erlaubnis Ende 2018 ausgelaufen. Ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde bisher nicht beschieden, da hier noch Klärungsbedarf besteht.

Für den gesamten Bedarf des WBV wurde Ende 2021 eine Wasserbedarfsprognose vorgelegt. Diese wurde im Januar 2022 in einer Videokonferenz näher erläutert. Anträge für die einzelnen Wasserwerke wurden bisher nicht eingereicht. Eine Abstimmung des Bedarfs für das Wasserwerk Ashausen mit den Bedarfen der Stadt Winsen und der

Wassergenossenschaft Stelle hatte der WBV zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen. In der Besprechung vom Januar dieses Jahres wurde aber seitens des Landkreises gegenüber dem WBV deutlich gemacht, dass ein erheblicher Zeitdruck in Bezug auf die einzelnen Wasserrechtsverfahren besteht. Dies auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwaige UVP-Prüfungen nicht auf das reguläre Erlaubnisverfahren verlagert werden dürfen, sondern grundsätzlich bereits bei einer Zulassung des vorzeitigen Beginns abzuarbeiten sind. Dies ist auch der Grund, weshalb die Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Wasserwerke Ashausen, Winsen, Stelle bisher nicht beschieden wurden. Zwar wurden die Entnahmemengen für den vorzeitigen Beginn in geringerer Größenordnung als bisher angegeben, es ergab sich aber für Winsen der Ersatz eines Brunnens durch einen anderen Brunnen und dies steht auch für das Wasserwerk Stelle an. Insofern liegt eine leicht andere Förderkonstellation als bisher zu Grunde.

Das Land ist grundsätzlich über die aktuelle Erlaubnislage informiert und auch darüber, dass der Landkreis darauf hinwirkt, dass die derzeitigen Entnahmen wieder rechtlich einwandfrei gesichert sind. Die Entnahmen, die aktuell nicht über eine gültige Erlaubnis verfügen, aber im Verfahren auf Neuerteilung sind, werden – sofern nicht eine Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegt – in der bisherigen Form geduldet und selbstverständlich weiterhin überwacht. Eine tatsächliche Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung des Landkreises Harburg besteht nicht.

Folgende Frage wird in diesem Kontext vorgezogen beantwortet

3. Wie hoch sind die neu beantragten Fördermengen der im Antragsverfahren befindlichen WVU?

Zu beantragende Wassermengen liegen seitens der Stadtwerke Buchholz, der Samtgemeinde Salzhausen, der Wasserwerke Winsen und Stelle und des WBV mangels Antrag noch nicht vor. Es gibt bisher lediglich Überlegungen zu den zukünftig im Antrag vorgesehenen Wassermengen. Weitestgehend sollen die Mengen unverändert bleiben, es soll aber einige Mengenverlagerungen geben. Da dies noch nicht spruchreif ist, wird an dieser Stelle auf die Wiedergabe der hier bisher bekannten Überlegungen verzichtet.

2. Für welche Antragsverfahren wird es ein öffentliches Verfahren geben?

Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist in den Fällen vorgesehen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist dann der Fall, wenn

- die jährliche Entnahmemenge 10 Mio. m³ übersteigt (so bei HWW) oder
- wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die bei einer Entnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ jährlich durchzuführen ist, ergibt, dass das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt oder
- wenn die standortbezogene Vorprüfung, die bei Entnahmemengen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ jährlich durchzuführen ist, ergibt, dass durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Siehe insoweit auch nachfolgender Auszug aus dem UVPG (Anlage 1 und § 7):

13.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von		
13.3.1	10 Mio. m ³ oder mehr,	X	
13.3.2	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ ,		A

13.3.3	5 000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ , wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;		S
--------	--	--	----------

A: Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

S: Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Alle Wasserwerke, bis auf das Wasserwerk Döhle, werden sich damit im Bereich der Ziffer 13.3.2 des UVPG bewegen, so dass für alle Erlaubnisverfahren zumindest eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Von dem Ergebnis der Vorprüfung, das an dieser Stelle nicht vorausgenommen werden kann, wird es abhängig sein, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen wird.

4. Da die gerichtliche Überprüfung der gehobenen Erlaubnis für HWW noch nicht beendet ist und auch das relativ große Antragsverfahren des Beregnungsverbandes des LK Harburg noch nicht abgeschlossen ist, dürfte in der UWB ein Bearbeitungsstau entstanden sein.

Wann können der WBV Harburg und die übrigen WVU im LK Harburg mit der abschließenden Neugenehmigung ihrer beantragten Fördermengen rechnen?

Ein Bearbeitungsstau ist mangels Anträgen bisher nicht gegeben. Wenn allerdings alle Anträge wie avisiert Ende 2022 eingehen und dann in 2023 zusätzlich der Antrag des Beregnungsverbandes Harburg hinzukommt, wird möglicherweise eine neue Beurteilung der personellen Situation in der UWB erforderlich sein.

Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser



Tschauder